



Mietvertrag für Sommersaisonplätze

Vermieter:

Campingplatz Steingrubenhof
Fam. Blattmann
D-79271 St. Peter
Tel.: +49 (0)7660/210
info@camping-steingrubenhof.de
www.camping-steingrubenhof.de

Mieter:

Der Vermieter vermietet dem Mieter den Stellplatz - Nr.:
Der Mieter ist zu folgenden Zahlungen verpflichtet:

1. Miete (80 qm)	540,00 €
Stromgrundgebühr	30,00 €
Müllgebühr	30,00 €
Frisch-und Abwasseranschluss	30,00 €
Hund	30,00 €
gesamt	680,00 €

Die Miete ist spätestens 14 Tage nach Anreise zu bezahlen. Alle Zahlungen sind auf eines der nachfolgend aufgeführten Konten des Vermieters zu überweisen oder in der Rezeption zu entrichten.

Volksbank Freiburg
IBAN: DE 07 6809 0000 0003 2527 01
BIC: GENODE61FR1

Sparkasse Hochschwarzwald
IBAN: DE56 6805 1004 0005 0306 06
BIC: SOLADES1HSW

2. Kurtaxe € 30.-

3. Zweitwohnungssteuer 15% des Mietpreises pro Jahr

Die Kurtaxe sowie die Zweitwohnungssteuer werden von der Gemeinde per Rechnung eingezogen.

4. Stromgebühren

Die Stromkosten betragen 0.50 € / kwh.
Die Stromgebühren werden nach Ablauf der Mietzeit abgerechnet.

Mietvertragsdauer

Die Mietvertragsdauer beträgt 6 Monate

Benutzung der Stellfläche

Die Vermietung erfolgt nur an Einzelpersonen bzw. an Familien einschließlich deren Kindes, sofern diese sich noch in der Berufsausbildung befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben. Der Stellplatz darf **nicht als 1. Wohnsitz** genutzt wird. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des vermieteten Dauerplatzes an andere Personen ist nicht gestattet. Einzelne kurzfristige Übernachtungen, sowie

ein längerer Aufenthalt von Verwandten oder Bekannten sind dem Vermieter vorher anzuzeigen. Für derartige Übernachtungen oder Aufenthalte sind die laut Aushang festgesetzten, jeweils gültigen Übernachtungsgebühren zu bezahlen. Für Verwandte, sowie für Freunde und Bekannte die den Mieter besuchen und nicht übernachten, ist die laut Aushang festgesetzte Tagesgebühr zu zahlen. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Besucher diese Tagesgebühr entrichtet.

Pkws von Besuchern müssen außerhalb des Campingplatzes abgestellt werden. Pro Stellplatz darf nur **ein Pkw** auf der eigenen Stellfläche oder Parkplatz innerhalb des Campingplatzes abgestellt werden. Das Befahren von nicht belegten Stellplätzen ist verboten.

Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Gasanlage im Abstand von höchstens zwei Jahren durchführen zu lassen.

Ausstattung und Anlegen der Stellfläche

Die vermieteten Stellflächen dürfen nur so angelegt werden, dass die Gesamtanlage nicht beeinträchtigt wird. Bepflanzung, Anlegen von Zäunen und Verletzung der Grasnarbe bedürfen der Genehmigung des Vermieters. Das **Ableiten von Abwässern** in das **Gelände** ist strengstens verboten. Dem Mieter ist nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Vorzelt mit festen An- oder Umbauten zu versehen. Der Mieter verpflichtet sich, den von ihm gemieteten Dauerplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Er hat den Platz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behalten.

Der Rasen der gemieteten Stellfläche ist kurz zu halten. Ist der Mieter aufgrund langer Anfahrtswege oder Krankheit nicht in der Lage den Rasen kurz zu halten, so wird der Rasen durch den Vermieter gemäht und die Unkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

Für Beschädigungen an dem gemieteten Dauerplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von Ihm oder den zu seinem Haushalt zugehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind.

Sonstiges

- Der **Hausmüll** ist zu den Containern auf dem Parkplatz zu bringen.
- Das **Ablagern von Sperrmüll** und Holzresten neben oder in den Containern ist verboten.
- Das **Fahren** mit Fahrzeugen aller Art ist nur im **Schritttempo** gestattet.

Rasenmähen und sämtliche handwerkliche Tätigkeiten während der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen sind nicht gestattet. Während der Ferienzeiten sind alle Ruhestörenden Baumaßnahmen untersagt.

Beendigung des Mietverhältnisses:

Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder sonstiger Aufgabe des Dauerplatzes ist der Mieter verpflichtet, diesen in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Holzbodenreste u.ä. sind zu entfernen, ohne das dadurch dem Vermieter irgendwelche Kosten entstehen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist der Vermieter berechtigt, die Aufräumungs- und Entsorgungskosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Kündigung:

Außer in Fällen des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungszeit zu kündigen, wenn der Mieter trotz Abmahnung durch den Vermieter den vertragswidrigen Gebrauch des Stellplatzes fortsetzt, oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,

oder gegen die Platzordnung verstößt. Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für den Mietausfall.

St. Peter, den.....

.....
Vermieter

.....
Mieter